

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines und Vertragsschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers werden von uns nicht anerkannt; diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Der Käufer ist an sein Angebot vier Wochen gebunden. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus unserer schriftlichen Verkaufsbestätigung. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Lieferung und Gefahrübergang

1. Liefertermine oder –Fristen, soweit sie verbindlich sein sollen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung in monatlich ungefähr gleichen Raten statt, falls nichts anderes vereinbart ist.

2. Wir sind berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern und zurückzuhalten,

a) in den Fällen des § 321 BGB, es sei denn, die Gegenleistung wird bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet;

b) solange der Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus einem mit uns geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet;

c) wenn das Unternehmen des Käufers nach Vertragsschluss liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält und sich auf Grund der vorgenannten Änderungen berechnete Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Käufer ergeben, es sei denn, die Gegenleistung wird bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet.

3. Wir können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart, jederzeit eine unserem Fabrikat gleichwertige Ware liefern.

4.

a) Wir sind von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gem. den nachstehenden Vorschriften entbunden, so weit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird. Dies ist der Fall, wenn wir im Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Vorlage gehindert sind oder uns diese unzumutbar erschwert werden.

Unzumutbare Erschwerungen sind insbesondere:

-Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotage und Go-slows,

-nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, auch Orkane, Wirbelsturm, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder -vernichtung;

-wesentliche Beeinträchtigung der Beschaffungsmöglichkeiten für die zur Bezahlung von Rohstoffen erforderlichen Devisen;
-Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und -einstellungen;
-Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganz oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;
-Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen;
-Folgen einer "Energiekrise", Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel;
-Mangel an Arbeitskräften auf Grund von Krankheiten oder Epidemien;
-nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung des Verkäufers mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial;
-hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnung und dergleichen im Inland oder Ausland.

Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

b) In den in Nr. 4 a) genannten Fällen sind wir berechtigt, zunächst die vereinbarten Lieferzeiten für die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben hinauszuschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers hat von uns unverzüglich mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen, sie ist zunächst an keine Form gebunden.

Es steht uns jedoch frei, eine unserem Fabrikat gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern.

Nach Beendigung der Behinderung sind wir im Rahmen unserer produkttechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und haben dem Käufer den entsprechenden Liefertermin baldmöglichst mitzuteilen.

c) Wir sind nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, der Käufer übernimmt die daraus entstehenden Mehrkosten und erklärt sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden.

d) Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als drei Monate, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern wir auf Grund unserer Rohwaren-Einkaufskontrakte auch nach drei Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Rohware oder eines Teils derselben verpflichtet sind und dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist.

Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das o. g. Rücktrittsrecht lediglich für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum auszuführen waren.

e) Erscheint das weitere Festhalten an dem Vertrag bereits vor Ablauf der Drei-Monats-Frist für eine der Parteien unzumutbar, kann diese bereits vor Ablauf der Drei-Monats-Frist vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

f) Sind wir aufgrund der vorstehenden Regelungen zur Erfüllung des Vertrages nicht verpflichtet, haben wir bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit deren Übergabe auf den Käufer über, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

III. Verladung

1. Wir sind nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das betreffende Schiff getroffen hat.
2. Bei Eisenbahnsendungen sind wir berechtigt, unter Anzeige an den Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
3. Wird die Ware im Auftrage des Käufers durch einen Dritten (z. B. Spediteur, Transport- oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an "Order" ausgestellten oder/und in blanko gerierten Konnossemente oder Lagerscheine uns auf Verlangen auszuhändigen.
4. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese in der von uns angegebenen Arbeitszeit so schnell zu empfangen, wie es unsere Betriebsverhältnisse erforderlich machen, gegebenenfalls auch in der zweiten oder dritten Arbeitsschicht, ohne dass wir für etwaige dem Käufer durch Überstunden etc. entstehende Extrakosten aufzukommen haben. Im Falle von betriebsbedingten Ladeverzögerungen werden dem Käufer etwa entstehende Standgelder nicht erstattet.
5. Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Käufers, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
6. Unterbleibt eine Weisung des Käufers, wählen wir den Beförderungsweg/das Beförderungsmittel aus. Wir werden dabei die Interessen des Käufers - soweit nach den Umständen möglich - berücksichtigen. Wir stehen nicht dafür ein, dass in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt.
7. Die Verladung der Ware erfolgt während der von uns angegebenen Zeit. Kosten, die durch witterungsbedingte Verzögerungen bei der Verladung entstehen (z. B. Liegegelder, Wagenstandsgelder und dergleichen), sowie Wagon-/Behälter-, Wagen und Gleisanschlussgebühren und die Anfuhrkosten für Stückgüter gehen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, zu Lasten des Käufers.
8. Erfolgt die Anlieferung durch uns oder eine von uns beauftragte Spedition und wird die Frist, innerhalb derer die Entladung regelmäßig erfolgen kann, überschritten, so hat der Käufer in handelsüblichem Umfang Wagenstandsgelder zu zahlen.

IV. Gewichte, Mengen und Güte

1. Das bei der Verladung festgestellte Gewicht ist maßgebend. Wir werden ein Wiegeattest erteilen, falls der Käufer dies bei der Erteilung des Versandauftrages verlangt.
2. Ist die zu liefernde Menge lediglich nach Fasszahl bestimmt, so gelten die Lieferbedingungen des Ausschusses für Lieferbedingungen (DIN-Bedingungen), die eine Abweichung von plus/minus 10 % gestatten.
3. Abweichungen von Gewicht und Güte sind nach DIN oder geltender Übung zulässig.

V. Probeentnahme

1. Eine auf Verlangen der Parteien durchzuführende Probeentnahme erfolgt am Verladeort.
2. Verlangt der Käufer eine Probeentnahme, so hat er spätestens bei der Erteilung des Versandauftrages anzugeben, ob die Probeentnahme auf seine Kosten durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer erfolgen soll. Unterbleibt eine entsprechende Angabe, so ist die von uns gegebenenfalls entnommene Probe maßgebend.

VI. Qualität

1. Die Qualität der zu liefernden Ware richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Technische Daten in unseren Merkblättern oder sonstigen Verkaufsunterlagen beinhalten keine Garantien, sie entsprechen den Mittelwerten, wie sie sich aus den ständigen Produktionskontrollen ergeben. Abweichungen innerhalb der üblichen Fehlergrenzen sind somit möglich. Anwendungstechnische Beratungen verstehen sich als unverbindliche Hinweise und entbinden den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen. Mangels anderer Vereinbarung ist Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich Reinheit und Unverdorbenheit zu liefern; sie muss den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Höhe des Wassergehaltes und des natürlichen Fremdbesatzes sind kein selbständiger Beanstandungsgrund, solange sie die Brauchbarkeit der Ware für den Käufer nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigen. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer von uns nicht.
2. Ist nach Muster verkauft, so gilt dasselbe nur als Typmuster; geringe Abweichungen der Lieferungen vom Muster - auch im Hinblick auf Farbe und Mahlung sowie Konsistenz - sind zulässig. Die Bezeichnung "wie gehabt" ist als "ungefähr wie gehabt" zu verstehen.
3. Bei Belieferung von Expellern oder Pellets ist Bruch, falls nicht in außergewöhnlichen Mengen vorhanden, kein Grund zur Beanstandung.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der gestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen, bei entsprechender und hierzu geeigneter Lieferung ist ein Tankdurchschnittsmuster zu ziehen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich uns gegenüber gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.
3. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe

derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

4. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Abschnitt VIII bleibt unberührt.

5. Die Verjährungsfrist im Falle mangelhafter Lieferung endet - außer im Fall des Vorsatzes - nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung.

6. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir -außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Ansprüche des Käufers aus einer Pflichtverletzung verjähren in einer Frist von einem Jahr seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

IX. Preise und Zahlungen

1. Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Im Falle der Erhöhung der Preise für Kunststoffdispersionen durch uns nach Vertragsschluss wird der am Lieferzeitpunkt gültige, veränderte Preis angewendet. Preiserhöhungen berechtigen den Käufer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt zum Rücktritt. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Zur Aufrechnung oder zu Abzügen gleich welcher Art ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Wechsel werden nur angenommen, wenn im Kontrakt "Zahlung durch Wechsel" ausdrücklich vereinbart ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Bei Zahlung durch Wechsel müssen die dem Käufer von uns übersandten Tratten spesenfrei innerhalb von sieben Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder bei uns eingegangen sein. Diskontspesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.

4. Beahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Zahlungsfrist, so ist die Forderung gemäß Ziff. X. Nr. 2 zu verzinsen.

5. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise können wir Vorauszahlung für die Lieferung verlangen, falls

a) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder uns ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit ergeben, es sei denn, dass die Zahlung in anderer, uns sicherstellender Weise (z. B. Bankbürgschaft) gewährleistet wird,

b) der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferungen in Verzug ist.

6. Unsere Vertreter oder Angestellten sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

X. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung des Käufers

1. Ist der Käufer mit der Bezahlung mindestens einer Lieferung uns gegenüber in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, oder hat er einen Wechsel oder Scheck nicht fristgemäß eingelöst oder hat er eine auf ihn von uns vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, sind wir - vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte - berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

Einer Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Arbeitstagen, bei Widerruf/Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden.

2. Der Verzugszinssatz für Geldschulden unternehmerischer Käufer beträgt 13 Prozent, mindestens aber acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz. Wir können einen weitergehenden Schaden geltend machen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung unserer Gesamtforderungen, einschließlich Nebenforderungen,

Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen, aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltware). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Warenlieferungen bezahlt ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere laufende offene Saldoforderung dient. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange wir aus einer im Interesse des Käufers eingegangenen Wechselhaftung nicht befreit sind.

2. Treten wir vom Vertrag zurück, hat der Käufer die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Sache unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Wir dürfen die Räume betreten, in denen die Vorbehaltware eingelagert ist und sie in Besitz nehmen. Wir dürfen die Ware bestmöglich freihändig verwerten. Die Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Käufer.

3. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware gilt als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass für uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Uns steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zur neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert der Vorbehaltware gilt der dem Käufer von uns berechnete Kaufpreis. Falls die Vorbehaltware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren vermischt oder verbunden wird, steht uns auch dann, wenn eine der anderen Waren als im Eigentum des Käufers stehende Hauptsache anzusehen ist, sowie in sonstigen Fällen - so weit gesetzlich möglich - das Miteigentum an dem vermischten Bestand, der verbundenen Ware oder evtl. neuen Sache entsprechend unserem Rechnungswert für die beteiligten Vorbehaltware zu. Außerdem tritt der Käufer seine ihm aus Verarbeitung der Vorbehaltware zustehenden Ansprüche gegen dritte Auftraggeber bis zu unserem Rechnungswert für die verarbeitete Vorbehaltware zur Sicherung unserer jeweils offenen Gesamtforderungen an uns ab.

Soweit wir an vermischter, verbundener oder verarbeiteter Ware oder neuen Sachen das Eigentum bzw. Miteigentum erwerben, gilt diese ebenfalls als Vorbehaltware im Sinne dieser Bestimmungen.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen oder ähnlichen Verfügungen unterwerfen. Darüber hinaus gilt:

a) Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) – einschließlich etwaiger Saldoforderungen - tritt der Käufer bis zur Höhe unserer jeweils offenen Gesamtforderungen zu deren Sicherung an uns ab, wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltware mit anderen Waren ("en bloc"-Verkauf usw.) zu einem Gesamtpreis erfolgt die Abtretung entsprechend unserem Rechnungswert für die mitverkauften Vorbehaltwaren.

b) Für den Fall, dass die weiter veräußerte Vorbehaltware gemäß Nr. 3 nur in unserem Miteigentum steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung zumindest hinsichtlich des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert der betroffenen ursprünglichen Vorbehaltware entspricht.

c) Falls der Käufer aus der Weiterveräußerung von seinen Kunden/Käufern Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit an uns die gegen seine Abnehmer/Käufer bestehenden entsprechenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der uns gem. Buchst. a) und b) abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- oder

Scheckurkunden wird hiermit vom Käufer auf uns übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunden für uns. Bei Teilzahlung(en) bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer des Käufers/seinen Käufer bestehen.

d) Hat der Käufer die Forderung im Wege des echten Factoring verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

5. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, die auf uns sicherungshalber übergegangenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an uns zulässig ist, und zwar bei der Fälligkeit dieses Erlöses. Der auszuzahlende Erlös hat mindestens dem Betrag zu entsprechen, der uns aus der einzelnen an uns sicherungshalber abgetretenen Forderung gebührt, wobei im Falle unserer vorzeitigen oder verspäteten Befriedigung der entsprechende Zinsausgleich zu berücksichtigen ist.

Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen

Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie diesbezügliche Kundenwechsel oder Schecks dem Verkäufer zu übergeben.

6. Der Käufer hat uns den erfolgten oder unmittelbar drohenden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an uns ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort fernschriftlich mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z. B. der Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen, unverzüglich zu widersprechen. Der Käufer ist im Übrigen verpflichtet, uns auf unser Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, damit wir unsere Rechte aus Miteigentum gemäß Ziff. 3 und 4 gegenüber Dritten geltend machen können, insbesondere bei Zahlungseinstellung des Käufers.

7. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung unserer jeweils offenen Gesamtforderungen gegenüber dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers geben wir uns zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernden Gesamtforderungen um 20% übersteigt.

8. Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der Käufer zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren/Sachen nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich zu besorgen. Ferner hat der Käufer die eingehenden Beträge aus an uns abgetretenen Forderungen auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen bzw. gesondert zu verwahren.

9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

10. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir das ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich und hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherer oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt in allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen.

XII. Sonstiges

1. Wir sind zur Abtretung der uns gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsansprüche befugt.

2. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außergebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

XIII. Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, aus dem wir liefern. Zahlungsort ist Krefeld.

2. Sollten uns nach Abschluss des Vertrages neue Verpflichtungen irgendwelcher Art seitens einer Behörde oder einer behördlich eingerichteten Stelle durch deren Anordnungen auferlegt werden, die den Verkauf oder die Lieferung der nach dem Vertrag veräußerten Ware betreffen, so gelten die aus derartigen Anordnungen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.

3. So weit sich aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das BGB und das HGB als vereinbart; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980 wird ausgeschlossen.

4. Gerichtsstand ist Krefeld, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ein anderer Gerichtsstand ergibt.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.